

Bekanntmachung über die Einleitung einer Interimsüberprüfung der geänderten Antidumpingmaßnahmen betreffend bestimmte Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien

(96/C 285/07)

Der Kommission liegt ein Antrag auf Einleitung einer Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates ⁽¹⁾ vor.

Dieser Antrag wurde am 4. Juli 1996 von dem Ausführer „Companhia Brasileira Carbureto de Cálcio“ gestellt.

1. Ware

Die Interimsüberprüfung betrifft Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt zwischen 20 und 96 GHT, das derzeit den KN-Codes 7202 21 10, 7202 21 90 und ex 7202 29 00 zugewiesen wird. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben und sind für die Einreihung der Ware nicht verbindlich.

2. Derzeitige Maßnahmen

Bei der derzeit geltenden Maßnahme handelt es sich um eine geänderte Antidumpingmaßnahme, die mit der Verordnung (EG) Nr. 3359/93 des Rates ⁽²⁾ gegenüber den Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Rußland, Kasachstan, der Ukraine, Island, Norwegen, Schweden, Venezuela und Brasilien eingeführt wurde.

3. Gründe für die Überprüfung**a) Dumping**

Die Überprüfung wurde mit der Begründung beantragt, daß sich die in der vorgenannten Verordnung dargelegten Umstände hinsichtlich des Dumpings wesentlich verändert hätten.

Der Antragsteller behauptet, die Aufrechterhaltung der geänderten Antidumpingmaßnahme betreffend seine Ausfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien in die Gemeinschaft sei gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 zum Ausgleich des Dumpings nicht länger erforderlich, da seine derzeitigen Ausfuhrpreise deutlich höher seien als diejenigen Ausfuhrpreise, die in der Untersuchung ermittelt wurden, welche zu der geänderten Maßnahme führte.

b) Schädigung

Der Antragsteller machte keine geänderten Umstände hinsichtlich der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geltend. Daher sollte sich die Interimsüberprüfung auf den Aspekt des Dumpings beschränken.

4. Verfahren für die Dumpingermittlung

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenen Ausschuß zu dem Schluß, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Interimsüberprüfung zu rechtfertigen, und leitete daraufhin gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates eine Untersuchung ein.

a) Fragebogen

Die Kommission wird der „Companhia Brasileira Carbureto de Cálcio“ einen Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen. Gleichzeitig wird sie allen bekannten repräsentativen Verbänden von Ausführern oder Einführern ein Exemplar dieses Fragebogens zuschicken.

Die anderen Ausführer und Einführer, die eine Überprüfung der übrigen Sätze des Antidumpingzolls wünschen, sollten umgehend mit der Kommission Kontakt aufnehmen, damit letztere prüfen kann, ob eine Einbeziehung in die Überprüfung möglich ist. Den Behörden des Ausfuhrlandes werden die Namen der bekanntermaßen betroffenen Ausführer mitgeteilt. Die anderen interessierten Ausführer und Einführer sollten umgehend, spätestens jedoch binnen 30 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ein Exemplar des Fragebogens anfordern, da für sie ebenfalls die in dieser Bekanntmachung gesetzte Frist gilt. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei bei der weiter unten aufgeführten Dienststelle anzufordern.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien, die nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden, werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen.

Die Kommission kann die unter a) genannten Parteien sowie andere interessierte Parteien ferner anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

5. Interesse der Gemeinschaft

Damit in Kenntnis der Sachlage entschieden werden kann, ob eine Änderung der geltenden Antidumpingmaßnahme im Interesse der Gemeinschaft liegt, können sich die Antragsteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verwender und re-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 9. 12. 1993, S. 1.

präsentative Verbraucherorganisationen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 innerhalb der in dieser Bekanntmachung gesetzten Fristen selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Solche Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung effektiv durch Beweise belegt sind.

6. Frist

Die betroffenen Parteien müssen sich binnen 37 Tagen nach der Übermittlung dieser Bekanntmachung an die Behörden des Ausfuhrlandes selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen sowie Informationen übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können sie auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Bekanntmachung den Behörden des Ausfuhrlandes am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung übermittelt wird. Diese Frist gilt auch für alle übrigen interessierten Parteien, so daß es in ihrem

Interesse liegt, umgehend mit der unten aufgeführten Dienststelle der Kommission Kontakt aufzunehmen.

Europäische Kommission,
Generaldirektion für Außenwirtschaftsbeziehungen,
Referat I/C/3,
(Cort 100 4/044),
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel;
Telefax: (32-2) 295 65 05,
Telex: COMEU B 21877.

7. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht *innerhalb der vorgesehenen Frist* oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Bekanntmachung für die Einführer

(96/C 285/08)

Betreff: Präferenzeinfuhr von Tomatenkonzentrat des KN-Codes 2002 90 mit Ursprung in der Türkei im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 ⁽¹⁾

Die türkischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, daß seit dem 24. August 1996 zur Ausstellung der Bescheinigungen A.TR. keine Lizenz für die Ausfuhr von Tomatenkonzentrat des KN-Codes 2002 90 mit Ursprung in der Türkei mehr erteilt wird, um den Anspruch auf den durch die Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 vorgesehenen präferentiellen Zugang zu dem Gemeinschaftsmarkt zu erhalten. Auf die Bescheinigung A.TR., die seit dem 24. August 1996 aufgrund der vor dem genannten Datum erteilten Ausfuhrlicenzen ausgestellt werden, ist die im Rahmen der Assoziation EG/Türkei vorgesehene Verwaltungszusammenarbeit anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1986, S. 16.